

5.2.1 Richtlinie zur Förderung der Kultur im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 20.07.2016 nachstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kultur beschlossen.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten und Veranstaltungen im Kulturbereich durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der Daseinsvorsorge sowie gemäß der Kulturentwicklungskonzeption des Landkreises Dahme-Spreewald unterstützend dazu beitragen, dass durch die Kulturträger ein attraktives und vielfältiges Kulturangebot in hoher Qualität geschaffen wird.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4 Die Bewilligungsstelle ist das Amt für Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Zuwendungsempfänger und Zweck

2.1 Gefördert werden

- Künstlerinnen und Künstler
- freie, nicht institutionalisierte Gruppen
- gemeinnützige Vereine
- Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

die im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig sind, mindestens jedoch ihr künstlerisch und kulturelles Wirken bzw. ihr Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald den Grundanforderungen nach dieser Richtlinie entspricht.

- 2.2 Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist im Regelfall nicht vorgesehen. Ausnahmen bilden solche Antragsteller, deren Projekte bzw. Veranstaltungen eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erzielen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird.
- 2.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordentliche Durchführung der geförderten Maßnahmen nachhaltig gewährleisten. Er muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.
- 2.4 Gefördert werden Maßnahmen, an denen der Landkreis Dahme-Spreewald ein erhebliches Interesse hat und die ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.
- 2.5 Die Förderung erfolgt vorrangig für öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht nur allgemeinen Zwecken oder den eigenen Mitgliedern dienen.
- 2.6 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind:
 - Pflege und Vermittlung des kulturellen und künstlerischen Brauchtums/Erbes
 - Vermittlung von Kunst und Kultur durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit inklusive Nachwuchsförderung
 - Pflege der aktiven Begegnung von Jung und Alt
 - Unterstützung der Chorarbeit, insbesondere bei der Beschaffung von Notenmaterial sowie der Finanzierung von Dirigentinnen und Dirigenten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern
 - Aktivitäten in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik, Literatur und Film
 - Initiativen zur Integration und freien Kulturarbeit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie zur Förderung der Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen,

die die Vermittlung und Verständigung des europäischen Kulturbewusstseins unterstützen.

- 2.7 Nicht gefördert werden örtliche Feste und Traditionen, Festumzüge, Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung, Orts- und Vereinsjubiläen, Volks-, Heimat-, Schul- sowie Familien- und Kinderfeste.

3. Zuwendungsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Fördermittelantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur im Landkreis Dahme-Spreewald“ beim

Landkreis Dahme-Spreewald
 Amt für Bildung, Sport und Kultur
 Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich einzureichen. Das Formular ist unter www.dahme-spreewald.de abrufbar. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Der Antrag beinhaltet u. a.:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff.1 und 2 genannten Voraussetzungen
 - ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Finanzierungsplan und die beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils
 - einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)
 - notwendige Anlagen.
- 3.2 Antragsschluss ist der 31. Oktober für das darauf folgende Kalenderjahr (Datum Posteingangsstempel). Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 28./29. Februar des laufenden Kalenderjahres möglich.
- 3.3 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.
- 3.4 Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 3.5 Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplans können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 3.6 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen. Alle weiteren Finanzquellen sind offenzulegen. Die Zuwendung darf beim Empfänger nicht zu Überschüssen führen.
- 3.7 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden. Bei der Bemessungshöhe der Zuwendung ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen der Zugang zu den Vorhaben gegeben ist.
- 3.8 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

- 3.9 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200 EUR nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Vor der Bescheidung der Förderanträge ab einer Förderhöhe von 500 EUR ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur anzuhören.
- 3.10 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 3.11 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen.
- 3.12 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden.

4. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kultur im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald vom 22.02.2006 außer Kraft.